

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 5. Februar 1993

36. Stück

76. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte

77. Verordnung: Erklärung von Teilen des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen zum Sperrgebiet

78. Verordnung: Agrarstrukturerhebung 1993

### 76. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

#### Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Geschichte ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt eingerichtet.

(2) Die Studienrichtung Geschichte umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Studienzweig Geschichte
- b) Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen).

#### Besondere Voraussetzungen

§ 2. Die aus Latein abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die gemäß § 4 Abs. 1 der Universitätsberechtigungsverordnung — UBVO — BGBl. Nr. 510/1988, Voraussetzung für die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters bildet, kann gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verordnung durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 AHStG ersetzt werden.

#### Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium des Studienzweiges Geschichte besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der

Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten gemäß der Studienordnung, BGBl. Nr. 170/1977, vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt fünf Semester.

(3) Ziele des ersten Studienabschnittes sind die Einführung in die Methoden und die Theorien der Geschichtswissenschaft, der Erwerb von Fertigkeiten im Umgang mit historischen Quellen sowie der Erwerb von Grundkenntnissen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit, der Zeitgeschichte sowie der Österreichischen Geschichte. Dabei sollen die politischen, sozialen (zB regionale, geschlechter-, klassen-, schichtspezifische Aspekte), wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte gleichmäßig berücksichtigt werden.

(4) Ziel des zweiten Studienabschnittes ist die selbständige Erarbeitung von Einsichten in den Zusammenhang der historischen Hauptgegebenheiten und Probleme und in die geschichtliche Bedeutung der maßgebenden Epochen. Über die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte hinaus ist die Vertiefung und spezielle Ausbildung in Teilgebieten der Geschichte nach Wahl des ordentlichen Hörers zu ermöglichen.

#### Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 30 bis 36 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstun- den
a) Alte Geschichte .....	2— 4
b) Mittelalterliche Geschichte .....	2— 4
c) Neuere Geschichte .....	2— 4
d) Zeitgeschichte .....	2— 4
e) Österreichische Geschichte .....	2— 4

Der ordentliche Hörer hat aus den lit. a bis e genannten Fächern Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 bis 20 Wochenstunden zu absolvieren.

- f) Nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, wie zB Osteuropäische Geschichte, Außereuropäische Geschichte, historische Frauenforschung, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kirchen- und Religionsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, historische Landeskunde, Wissenschaftsgeschichte, Mediengeschichte, Theorien der Geschichtswissenschaft, vergleichende Geschichtswissenschaft, historische Hilfswissenschaften, Ur- und Frühgeschichte, historische Anthropologie, Ethnologie, Kunstgeschichte, Fächer aus dem Bereich der historischen Sozialwissenschaften .....
- g) Vorprüfungsfach:  
Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft .....

(2) Nach Maßgabe des Studienplanes können Lehrveranstaltungen aus den in § 7 Abs. 2 lit. a, b und d, § 7 Abs. 3 lit. a, b und c, § 10 Abs. 2 lit. a, b, c und e und § 10 Abs. 3 lit. a, b, c und d genannten Fächern bereits im ersten Studienabschnitt besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden.

(3) Haben ordentliche Hörer des Studienzweiges Geschichte anstelle einer zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bestimmte Fächer gewählt, so haben diese im ersten Studienabschnitt ebenso 30 bis 36 Wochenstunden zu umfassen.

#### Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. Die Zulassung zum letzten Teil der ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung aus dem in § 4 Abs. 1 lit. g genannten Fach voraus.

#### Erste Diplomprüfung

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Alte Geschichte  
b) Mittelalterliche Geschichte

- c) Neuere Geschichte  
d) Zeitgeschichte  
e) Österreichische Geschichte  
f) Die gemäß § 4 Abs. 1 lit. f gewählten Fächer.

#### Zweiter Studienabschnitt des Studienzweiges Geschichte

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind maximal zwei weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) hat jedoch das zuständige Universitätsorgan die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, sofern der Studienzweig Geschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, 22 bis 26 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstun- den
a) Nach Wahl des ordentlichen Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus zwei oder drei der in § 4 Abs. 1 lit. a bis e genannten Fächer .....	10—14
b) Nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen .....	8—12
c) Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen wurde .....	2— 4
d) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG .....	2

(3) Wurde der Studienzweig Geschichte als zweite Studienrichtung gewählt, umfaßt der zweite Studienabschnitt 20 bis 24 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstun- den
a) Nach Wahl des ordentlichen Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus zwei oder drei der in § 4 Abs. 1 lit. a bis f genannten Fächer .....	10—14
b) Nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen .....	8—12
c) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG .....	2

(4) Haben ordentliche Hörer des Studienzweiges Geschichte anstelle einer zweiten Studienrichtung

gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen bestimmte Fächer gewählt, so haben diese im zweiten Studienabschnitt ebenso 20 bis 24 Wochenstunden zu umfassen.

**Zulassung zur zweiten Diplomprüfung**

§ 8. Die Zulassung zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 5 AHStG,
- b) die Teilnahme an mindestens einer historisch-landeskundlichen Exkursion oder einer gleichzuhaltenden Veranstaltung im In- oder Ausland und sofern der Studiengang Geschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde,
- c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung und
- d) die Approbation der Diplomarbeit.

**Zweite Diplomprüfung**

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis c bzw. § 7 Abs. 3 lit. a und b gewählten Fächer.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

**Zweiter Studienabschnitt des Studienganges  
Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren  
Schulen)**

§ 10. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind maximal zwei weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) hat jedoch das zuständige Universitätsorgan die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Der Studiengang Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) umfaßt, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, 32 bis 36 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstun- den
a) Weitere Lehrveranstaltungen aus zwei oder drei der in § 4 Abs. 1 lit. a bis e genannten Fächer . . . . .	8—10
b) Weitere Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 1 lit. f genannten Fächern . . . . .	4— 6
c) Sozialkunde . . . . .	8—10

Name des Faches	Zahl der Wochenstun- den
d) Fachdidaktik . . . . .	6—10
e) Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen wurde . . . . .	2— 4
f) Vorprüfungsfach:	
1. Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben . . . . .	2
2. Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG . . . . .	2

Die Wahl der Fächer hat im Hinblick auf die zukünftige Berufsausübung fachdidaktische und fächerübergreifende Aspekte zu berücksichtigen.

(3) Der Studiengang Geschichte und Sozialkunde umfaßt, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, 30 bis 34 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstun- den
a) Nach Wahl des ordentlichen Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus zwei oder drei der in § 4 Abs. 1 lit. a bis e genannten Fächer. . . . .	8—10
b) Nach Wahl des ordentlichen Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 1 lit. f genannten Fächern . . . . .	4— 6
c) Sozialkunde . . . . .	8—10
d) Fachdidaktik . . . . .	6—10
e) Vorprüfungsfach:	
1. Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben . . . . .	2
2. Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG . . . . .	2

Die Wahl der Fächer hat im Hinblick auf die zukünftige Berufsausübung fachdidaktische und fächerübergreifende Aspekte zu berücksichtigen.

**Zulassung zur zweiten Diplomprüfung**

§ 11. Die Zulassung zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 lit. f bzw. § 10 Abs. 3 lit. e,
- b) die Teilnahme an mindestens einer historisch-landeskundlichen Exkursion oder einer gleichzuhaltenden Veranstaltung im In- oder Ausland und sofern der Studiengang Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde,
- c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und
- d) die Approbation der Diplomarbeit.

**Zweite Diplomprüfung**

§ 12. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Die gemäß § 10 Abs. 2 lit. a, b und e oder gemäß § 10 Abs. 3 lit. a und b gewählten Fächer

- b) Sozialkunde
- c) Fachdidaktik.

(2) Sofern der Studienzweig „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, ist der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

#### Verleihung des Diplomgrades

§ 13. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Geschichte ist der akademische Grad „Magistra der Philosophie“/„Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magistra Philosophiae“/ „Magister Philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen.

#### Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 14. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Geschichte sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie zuzulassen.

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Studienordnung tritt mit 1. September 1993, beginnend mit dem ersten Semester, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte, BGBl. Nr. 442/1975, außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung gemäß Abs. 1 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan auf Grund der Studienordnung gemäß Abs. 2 zu beenden.

#### Busek

### 77. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der Teile des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen zum Sperrgebiet erklärt werden

Auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1986 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Teile des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen, die in den Bereichen der Gemeinden Wattenberg, Schmirn, Tux und Navis liegen, werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt. Die Grenze dieses Sperrgebietes ist in einem Katasterübersichtsplan im Maßstab 1:10 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Folgende Gebiete innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenze sind von der Erklärung zum Sperrgebiet ausgenommen:

1. Die vom Lager Walchen bis zur Lizumer Hütte verlaufende Straße sowie der Bereich um die Lizumer Hütte, die in dem Katasterübersichtsplan nach § 1 sowie in Ausschnitten der Mappenblätter Nr. 20 und Nr. 32 der KG Wattenberg im Maßstab 1:2 880 jeweils durch eine beidseitig verlaufende rote, durchbrochene Linie gekennzeichnet sind.
2. Der in einem Ausschnitt des Mappenblattes Nr. 20 der KG Wattenberg im Maßstab 1:2 880 durch eine beidseitig verlaufende rote, durchbrochene Linie gekennzeichnete Weg von der Lizum Straße bis zum Kommandogebäude des Truppenübungsplatzes.
3. Die in einem Ausschnitt der Österreichischen Karte im Maßstab 1:25 000 (ÖK 25 V), Blatt Nr. 148 Brenner und Nr. 149 Lanersbach, durch rote Linien samt Numerierungen gekennzeichneten und in der Natur mit roten Markierungen versehenen Touristensteige während jener Zeiten, in denen diese Markierungen in der Natur ersichtlich sind.
4. Die in dem Kartenausschnitt nach Z 1 gelb gekennzeichneten Gebiete während jener Zeiten, in denen diese Gebiete bei ausreichender Schneelage für den Schitourismus genutzt werden können.

(2) Diese Ausnahmen gelten nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieser Gebiete bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieser Gebiete erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlagen nach den §§ 1 und 2 sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Tiroler Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Volders, Wattenberg, Navis, Schmirn, Kolsaßberg, Tux und Wattens.

(2) Die Zeiträume militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekanntzugeben

1. durch Anschlag
  - a) beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
  - b) beim Amt der Tiroler Landesregierung und
  - c) bei den Gemeinden Volders, Wattenberg, Navis, Schmirn, Kolsaßberg, Tux und Wattens und

2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 1993 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. Juli 1972, BGBl. Nr. 315, außer Kraft.

#### Fasslabend

§ 5. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Betriebsbogen bis spätestens 15. Juli 1993 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Betriebsbogen bis spätestens 2. August 1993 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 45 S pro ausgefüllten Betriebsbogen gewährt.

#### Fischler

### 78. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Agrarstrukturerhebung 1993

#### Anlage

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1990, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1993 eine Agrarstrukturerhebung durchzuführen.

§ 2. Die Erhebung ist als Stichprobenerhebung durchzuführen, wobei die Auswahl der Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 3. Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei dieser Erhebung sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und dgl. oder deren Beauftragte) und Viehhalter verpflichtet, deren Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt wurden. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 4. Die Erhebung ist von den Gemeinden (Magistraten) in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen (§ 3) in der Zeit vom 3. bis 30. Juni 1993 entweder im Gemeindeamt (Magistrat) die geforderten Angaben zu machen haben oder von Erhebungsorganen im Betrieb befragt werden. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei der Erhebung gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Die Ausfüllung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen obliegt den Gemeinden.

#### Besitzverhältnisse (in Hektar und Ar)

1. Eigentumsfläche
2. Verpachtete oder zur Bewirtschaftung abgegebene Flächen
3. Gepachtete oder zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen
4. Gesamtfläche

#### Anbau auf dem Ackerland (in Hektar und Ar)

5. Winterweizen
6. Sommerweizen
7. Winter- und Sommerroggen
8. Wintergerste
9. Sommergerste
10. Hafer
11. Wintermenggetreide
12. Sommermenggetreide
13. Körnermais
14. Silo- und Grünmais
15. Körnererbsen
16. Pferdebohnen
17. Sojabohnen
18. Sonstige Körnerfrüchte (Hirse, Buchweizen uä.)
19. Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
20. Spätkartoffeln
21. Zuckerrüben
22. Futter-, Kohlrüben und Futtermöhren
23. Winterraps zur Ölgewinnung
24. Sommerraps und Rübsen
25. Mohn
26. Ölkürbis
27. Sonnenblumen zur Ölgewinnung
28. Sonnenblumen für Vogelfutter
29. Sonstige Ölfrüchte (zB Saflor)
30. Handelsgewächse (Hopfen, Tabak, Faserlein uä.)
31. Heil- und Gewürzpflanzen
32. Feldgemüse insgesamt ohne Mehrfachnutzung
33. Ananas-Erdbeeren
34. Rotklee und sonstige Kleearten
35. Luzerne
36. Klee gras

37. Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)	Rohrmelkanlagen
38. Anbau von Klee- und Grassamensaatgut	Melkstandanlagen
39. Wechselgrünland, Egart	
40. Nicht mehr genutztes Ackerland (ohne geförderte Brachefflächen)	
41. Geförderte Brachefflächen	<b>Betriebsinhaber(in) und im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige (einschließlich Kinder)</b>
42. Ackerland insgesamt (Summe 5—41)	Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber
<b>Kulturarten (in Hektar und Ar)</b>	Geburtsjahr
43. Hausgärten	Geschlecht
44. Extensivobstanlagen	Hauptberuf
45. Intensivobstanlagen ohne Ananas-Erdbeeren (einschließlich sonstiges Beerenobst)	Beschäftigung im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (voll/überwiegend/fallweise/nicht)
46. Weingärten (einschließlich Rebschulen)	Beschäftigung im Betriebshaushalt (voll/überwiegend/fallweise/nicht)
47. Erwerbsgartenland	
48. Baumschulen (ohne Forstbaumschulen)	
49. Dauerwiesen mit einem Schnitt	
50. Dauerwiesen mit mehr Schnitten	
51. Kulturweiden	<b>Ständige familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb (männlich/weiblich)</b>
52. Hutweiden	Angestellte
53. Almen und Bergmähder	Landarbeiter
54. Streuwiesen	Forstarbeiter, Sägearbeiter
55. Nicht mehr genutztes Grünland	Lehrlinge
56. Energieholzflächen (Kurzumtriebsflächen)	
57. Forstgärten und Forstbaumschulen	
58. Christbaumkulturen	
59. Wald (ohne Christbaumkulturen)	<b>Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb</b>
<b>Sonstige Flächen (in Hektar und Ar)</b>	Landarbeiter (Anzahl/im Betrieb geleistete Arbeitstage)
60. Fließende und stehende Gewässer	Forstarbeiter (Anzahl/im Betrieb geleistete Arbeitstage)
61. Unkultivierte Moorflächen	
62. Gebäude- und Hofflächen	
63. Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)	
64. Gesamtfläche	
<b>Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte</b>	<b>Betriebsleiter und dessen Ausbildung</b>
Alleinbesitz/gemeinschaftlicher Besitz (Stück)	Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei einer natürlichen Person? ja/nein
Traktoren < 25 kW	Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter? ja/nein
Traktoren 25 bis < 40 kW	
Traktoren 40 bis < 60 kW	
Traktoren 60 bis < 80 kW	
Traktoren > 80 kW	
Selbstfahrende Mähdrescher	<b>Land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters</b>
Feldhäcksler	— ausschließlich praktische Erfahrung ja/nein
Kartoffelvollerntemaschinen	— Grundausbildung ja/nein
Rübenvollerntemaschinen	— Fachschulausbildung ja/nein
Stallmiststreuer	— umfassendere land- und forstwirtschaftliche Ausbildung ja/nein
Ladewagen	
Eimermelkmaschinen	